

# TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

---

**604 Fachgruppe der Reisebüros**  
Beschluss der Fachgruppentagung am  
27.09.2018

Die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Grundumlage werden ab 1.1.2019 als Kombination wie folgt festgelegt:

für jede Betriebsstätte ein fester Betrag .....	EUR	130,00
ein weiterer Betrag je nach durchschnittlicher Anzahl der Beschäftigten und dafür ein gestaffelter fester Betrag mit folgenden Kategorien:		
bis 2 Beschäftigte.....	EUR	0,00
3 bis 7 Beschäftigte .....	EUR	0,00
8 bis 15 Beschäftigte.....	EUR	0,00
16 bis 25 Beschäftigte .....	EUR	0,00
26 bis 50 Beschäftigte .....	EUR	0,00
51 bis 100 Beschäftigte.....	EUR	0,00
über 100 Beschäftigte .....	EUR	0,00

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von .....EUR 65,00 zu entrichten

Umfasst die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu zwei oder mehreren Berufszweigen pro Betriebsstätte, so werden die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist addiert.

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zu Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf der Basis einer Betriebsstätte.